

Statuten des Vereins Austrian Burners – Kunst- und Kulturverein

gem. Meldung an die Vereinsbehörde am 4.11.2014 (nach Mängelbehebungsauftrag) idF vom 11.11.2015 (Änderungsbeschlüsse der ao. GV)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Austrian Burners – Kunst- und Kulturverein".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Kunstprojekten und Kunstwerken, die den „Burning Man“¹ Prinzipien entsprechen („radikale Einbeziehung aller“, „Schenken“, „Dekommodifizierung“, „radikale Selbstverantwortung“, „radikaler Selbstaussdruck“, „gemeinschaftlicher Einsatz“, „zivile Verantwortung / Bürgerengagement“, „hinterlasse keine Spuren / umweltneutrales Verhalten“, „aktive Teilnahme und Mitwirkung“, „Unmittelbarkeit“). Weiteres Ziel des Vereins ist, die individuellen und kollektiven Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen aufzuzeigen und diese durch künstlerischen Ausdruck und Teilnahme an bzw. Mitgestaltung der gemeinschaftlichen Tätigkeit des Vereins zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Regelmäßige Vereinstreffen, die der Information und Vernetzung dienen,
 - b) Versammlungen,
 - c) Diskussionsabende und Vorträge,
 - d) Sammlungen,
 - e) Organisation und Gestaltung von Events nach Art einer „Burning Man Decompression“²,

¹ „Burning Man“ ist ein durch Black Rock City LLC organisiertes Kunst- und Musikfestival, das jährlich in Nevada / USA stattfindet, sowie eine durch Black Rock City LLC und Decommodification LLC beim „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ geschützte Marke.

² „Decompression“ sind nach den Grundsätzen des „Burning Man“ Festivals veranstaltete Feste, der Begriff ist eine durch Decommodification LLC beim „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ geschützte Marke.

- f) Organisation und Teilnahme an partizipativen Festivals, die den „Burning Man“ Grundsätzen entsprechen,
- g) Unterstützung und Gestaltung von partizipativen Kunstprojekten im Rahmen von „Burning Man“ Veranstaltungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Einnahmen aus Kunst- und Kulturveranstaltungen
- d) Förderungen durch öffentliche und private Institutionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie können in Komitees an konkreten Projekten des Vereins mitarbeiten und zu Mitgliedern des Schiedsgerichts bestellt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die zur Erreichung des Vereinsziels beitragen wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme als nicht stimmberechtigtes Mitglied wird mit Entrichtung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags wirksam und kann im Sinne des Grundsatzes „radical inclusion“ vom Vorstand nur abgelehnt werden, wenn ein schwerwiegender Grund zur Annahme besteht, dass die betroffene Person den Vereinszielen entgegenzuwirken beabsichtigt.
- (4) Als stimmberechtigte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in der österreichischen oder internationalen „Burning Man“ Gemeinschaft einsetzen oder durch ihr beständiges Engagement im Sinne der Vereinsziele auszeichnen.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst

nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. September jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wie etwa der groben Missachtung der „Burning Man“ Grundsätze, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die stimmberechtigten und die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Zeitpunkt des Beitritts bzw. danach zum 30. September jeden Jahres fällig. Bei Beitritt nach dem 31. März wird der halbe Vereinsbeitrag bzw. danach zum 30. September jeden Jahres fällig.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Oktober jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die Generalversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung, ob ordnungsgemäß eingelangte Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Dabei kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als fünfzig, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 32 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll sowie Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Beratung über die Jahresplanung, die Tätigkeit und die Projekte des Vereins;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- h) Bestätigung des Beschlusses des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch

Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand wird auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Dritteln der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Stimme kann auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen oder schriftlich abgegeben werden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Projekte des Vereins und über den Einsatz finanzieller Mittel;
- (8) Einsetzung von Komitees zur Organisation konkreter Veranstaltungen oder Projekte des Vereins (§ 16) und Aufsicht über deren Tätigkeit.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Finanzielle Verfügungen und Zugriff auf das Vereinskonto im Sinne der Beschlüsse des Vorstands können bis zur Höhe von 500,- Euro durch den/die Obmann/Obfrau oder den/die Kassier/in vorgenommen werden, darüber hinaus gehende Verfügungen und Zahlungen durch den/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem/der Kassier/in.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen für andere als für die in Abs. 2 genannten Personen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können mit Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt gemäß § 10 lit. h), der die Person des Obmanns / der Obfrau betrifft, führt der Stv. Obmann / Obfrau den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Komitees

Durch Beschluss des Vorstands kann für eine bestimmte Veranstaltung oder ein bestimmtes Projekt des Vereins ein Komitee aus mindestens drei Vereinsmitgliedern gebildet werden, das eigenständig mit den zugewiesenen Mitteln die Veranstaltung oder das Projekt abwickelt. Die Projektabrechnung ist dem Vorstand vorzulegen. Zu Mitgliedern des Komitees können neben stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beschluss der Generalversammlung über die Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag vom 11.11.2015:

Der Mitgliedsbeitrag wird mit 25€ für das Vereinsjahr (Oktober bis September) festgelegt.

Eine Beitrittsgebühr wird nicht eingehoben.

Die Mitglieder haben ihre Daten (verpflichtend Name und satzungsgemäße Zustellmöglichkeit) über ein Formular auf der Vereinshomepage oder persönlich beizubringen und im Falle der Änderung zu aktualisieren. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des Mitgliedsbeitrages am Vereinskonto wirksam.

Jeder Vorstand* kann dem Vorstand einen Vorschlag unterbreiten, ein Mitglied, das hierzu geeignet ist (§ 5 Abs. 4 der Satzung) zum stimmberechtigten Mitglied zu bestellen oder als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen.

*[zu lesen: jedes Vorstandsmitglied]